Satzung

des Vereins

Freunde der Münstermusik Radolfzell e.V.

Präambel

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Münstermusik Radolfzell“. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen werden und trägt nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Radolfzell.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr vom Gründungsdatum bis zum 31.12.2019.

§ 2
Gemeinnütziger Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung von Konzerten im Münster ULF und die ideelle und finanzielle Unterstützung der Gruppierungen unter der Leitung des hauptamtlichen Kirchenmusikers am Münster ULF Radolfzell (nachfolgend „Münstermusik“ genannt). Insoweit ist er auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 AO tätig.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden (Einzelmitgliedschaft).

(2) Familien können eine Familienmitgliedschaft erhalten. Die Familienmitgliedschaft wird wie eine Einzelmitgliedschaft behandelt (z.B. ein Stimmrecht), die Mitgliedschaftsrechte können jeweils von einem der im Antrag angegebenen Familienmitglieder ausgeübt werden. Die Umwandlung einer Einzelmitgliedschaft in eine Familienmitgliedschaft und umgekehrt ist auf Antrag möglich.

(3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Eintritt erfolgt auf Antrag in Textform (z.B. E-Mail oder schriftlich), über den der Vorstand entscheidet. Der Eintritt wird mit der Bestätigung durch den Vorstand in Textform wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Etwaige Ablehnungsgründe sind nicht bekannt zu geben.

(4) Der Verein kann Ehrenmitglieder aufnehmen, die von der Beitragspflicht befreit sind und kein Stimmrecht besitzen.

§ 4
Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, wenn die Austrittserklärung bis einschließlich 30.11. des betreffenden Kalenderjahres einem Vorstandsmitglied zugeht.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund. Hierüber entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand informiert das betroffene Mitglied über den Antrag zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform und gibt ihm die Möglichkeit, sich in der Mitgliederversammlung zum Antrag zu äußern; schriftliche Stellungnahmen müssen verlesen werden. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam und ist einem nicht anwesenden Mitglied durch Vorstand unverzüglich in Textform bekannt zu machen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung der Mitgliedschaft. Der Vorstand kann durch Beschluss mit mindestens 2/3 der Vorstandsstimmen die Mitgliedschaft eines Mitglieds streichen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzte dem Verein bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse des Mitglieds mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und die Streichung in dieser Mahnung angedroht wurde. Die Mahnung ist auch wirksam,

wenn das Mitglied unter den bekannten Daten nicht erreicht wird. Die Streichung von der Mitgliederliste wird dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der juristischen Person.

§ 5
Mitgliedsbeitrag

(1) Alle Mitglieder (Einzelmitglieder und Familienmitgliedschaften) müssen einen von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag zahlen.

(2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6
Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind
   a) der Vorstand (§ 7 bis § 9 der Satzung) und
   b) die Mitgliederversammlung (§ 10 und § 11 der Satzung).

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, nämlich der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/der Schriftführer/in und der/dem Kassenwart/in. Die Mitgliederversammlung kann zudem zusätzlich zwei Beisitzer/innen berufen. Zusätzliches Vorstandsmitglied ist der Leiter der Seelsorgeeinheit oder eine von ihm benannte Person. Ist diese benannte Person der hauptamtliche Kirchenmusiker selbst, so ist er gemäß § 7 (6) Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht, andernfalls hat der Leiter der Seelsorgeeinheit oder die benannte Person Stimmrecht.

(2) Im Vorstand sollen beide Geschlechter vertreten sein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassenwart/in bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4) Scheidet der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder die/der Kassenwart/in aus wichtigem Grund aus, so muss innerhalb von 2 Monaten eine

Mitgliederversammlung einberufen und ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit gewählt werden. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus wichtigem Grund aus, so bestimmt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit durch Beschluss.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

(6) Beratendes Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht ist der hauptamtliche Kirchenmusiker am Münster Unserer Lieben Frau, Radolfzell.

§ 8
Vertretung des Vereins

(1) Der/die Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die/der Kassenwart/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).

(2) Jedes Mitglied des Vertretungsvorstands ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vertretungsvorstands werden im Innenverhältnis angewiesen, vor rechtsverbindlichen Erklärungen und Handlungen die Zustimmung von mindestens einem zweiten Mitglied des Vertretungsvorstands einzuholen.

§ 9
Vorstandstätigkeit

(1) Der Vorstand entscheidet über die Förderung im Einzelfall nach freiem Ermessen, wenn nicht die Mitgliederversammlung durch satzungsgemäßen Beschluss die Förderung bestimmter Projekte beschließt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, in einem Anhang zur Geschäftsordnung einzelnen Vorstandsmitgliedern oder dem hauptamtlichen Kirchenmusiker (§ 8 Abs. 6) bestimmte Aufgaben in alleiniger Zuständigkeit zu übertragen sowie Ausschüsse auch unter Einbeziehung von Nicht-Vorstandsmitgliedern zu bilden. Der Anhang zur Geschäftsordnung ist nach den Regelungen der Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 10
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
   a) Satzungsänderungen,
   b) Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung,

c) Wahl zweier Kassenprüfer für das Geschäftsjahr,
d) Geschäftsordnung des Vorstands,
e) Beitragsfestsetzung,
f) Ausschließung eines Mitglieds,
g) Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Quartal zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder zumindest 1/10 der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 14 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform (z.B. schriftlich oder per E-Mail) einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.

§ 11
Beschlussfassung

(1) Die Sitzung soll von einem Vorstandsmitglied geleitet werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in durch Beschluss.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied bzw. ein Vertreter der Familienmitgliedschaft hat in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

(4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, jedoch ist auf Antrag von einem der Anwesenden schriftlich und geheim abzustimmen.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins beschließt, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Enthaltungen werden bei offener Abstimmung ausdrücklich abgefragt, bei schriftlicher Abstimmung gelten nur unveränderte oder ausdrücklich mit der Stimmenenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Diese Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten dagegen als nicht abgegeben.

(8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen. Abs. 1 gilt für die Führung des Protokolls entsprechend.

(9) Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter/innen tätig waren, unterzeichnet nur der/die letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(10) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12
Umwandlung

Der Beschluss, durch den einer Verschmelzung zugestimmt oder einer Aufspaltung oder ein Rechtsformwechsel beschlossen wird, bedarf einer Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 13
Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 11 aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vertretungsvorstand (§ 8 der Satzung).

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die römisch-katholische Kirchengemeinde Radolfzell oder deren Rechtsnachfolgerin. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung und Unterstützung der Aktivitäten der Münstermusik außerhalb der Liturgie zu verwenden.

Radolfzell, den 16.03.2019